

Kooperationspartner  
Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Gerd Hildebrandt  
Am Eichberg 3 (Eichberghof)  
23795 Bad Segeberg  
Telefon . (04551) 856340

Rechtsanwalt Gerhard Neumann

Rechtsanwalt und Notar  
**Neumann**

Gerhard Neumann  
Rechtsanwalt und Notar  
Markt 9 / beim Rathaus  
(im Nordtor)  
23812 Wahlstedt  
zugel. a. b. Oberlandesgericht

Rechtsanwalt u. Notar Gerhard Neumann, Postfach, 23807 Wahlstedt

Amtsgericht Bad Segeberg  
Am Kalkberg 18

23795 Bad Segeberg

Telefon : 04554 – 9936-0  
Telefax : 04554 – 9936-20  
e-mail:kanzlei@ra-notar-neumann.de  
www.ra-notar-neumann.de  
Bürozeiten :  
Montag bis Freitag 8.00 - 13.00 u. 14.00 - 18.00  
Mittwoch u. Freitagnachmittags nach Vereinbarung

Aktenzeichen:  
04/00089 AN

Bei Antwort bitte angeben

Datum:

25.05.05

In dem Rechtsstreit

- 9 C 46/05 -

beantrage ich,

nachstehende Kosten gegen den Verfahrensgegner gem. §§ 103 ff. ZPO festzusetzen.

Streitwert: 3.217,96 EUR

10/10 Prozessgebühr gem. §§ 11, 31 I 1 BRAGO – entstanden im Beweissicherungsverfahren – 9 H 5/04; Antrag vom 25.06.2004	217,00 EUR
1,3 Verfahrensgebühr gem. Nr. 3100 VV RVG – entstanden im Klageverfahren – 9 C 46/05 -, Klage vom 02.02.2005	282,10 EUR
Anrechnung der Verfahrensgebühr auf die Prozessgebühr in Höhe von 1,0	-217,00 EUR
1,2 Terminsgebühr gem. Nr. 3104 VV RVG – entstanden im Klageverfahren durch Anerkenntnisurteil	260,40 EUR
10/10 Beweisgebühr gem. §§ 11, 31 I 3 BRAGO – entstanden im Beweissicherungsverfahren	217,00 EUR
Auslagenpauschale gem. § 26 BRAGO – entstanden im Beweissicherungsverfahren	20,00 EUR
Auslagenpauschale gem. Nr. 7002 VV RVG – entstanden im Klageverfahren	20,00 EUR
Nettobetrag	799,50 EUR
16 % Umsatzsteuer gem. § 25 II BRAGO	127,92 EUR
Zwischensumme	927,42 EUR
zzgl. Gerichtskosten Sachverständigenkosten vom 11.10.2004	750,00 EUR

Seite 1 von 2

Kreissparkasse  
Süchtstein  
Zweigstelle Wahlstedt  
Kto.-Nr. 85 009 14  
(BLZ 230 510 30)

Vereins- u. Westbank  
Segeberg  
Kto.-Nr. 87 930 016  
(BLZ 200 300 00)

Commerzbank AG  
Filiale Wahlstedt  
Kto.-Nr. 8 937 500  
(BLZ 212 400 40)

Segeberger Volksbank  
Zweigstelle Wahlstedt  
Kto.-Nr. 77 11 22 00  
(BLZ 212 900 16)

Postbank Hamburg  
Hamburg  
Kto.-Nr. 940 64-200  
(BLZ 200 100 20)

Ralf.-Bank eG Leezen  
Zweigstelle Wahlstedt  
Kto.-Nr. 166 79 71  
(BLZ 230 612 20)

zzgl. Gerichtskosten für die Klage vom 16.02.2005	291,00 EUR
Zzgl. Weitere Kosten für den Sachverständigen gemäß Abrechnung des Gerichts vom 04.03.2005 (Beweissicherungsverfahren)	255,11 EUR
<u>Gesamtbetrag</u>	<u>2.223,53 EUR</u>

Ich beantrage weiterhin,

alle weiter gezahlten Gerichtskosten hinzuzusetzen, den festzusetzenden Betrag nach § 104 ZPO mit jährlich 5 % Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab Eingang des Festsetzungsantrages zu verzinsen und eine vollstreckbare Ausfertigung zu erteilen.

Der Auftraggeber ist nicht vorsteuerabzugsberechtigt.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

Neumann  
- Rechtsanwalt -



AMTSGERICHT BAD SEGEBERG

9 C 46/05

Az. bitte stets angeben



Beschluss

In dem Rechtsstreit

[Redacted name]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigt: Rechtsanwalt Gerhard Neumann  
Markt 9, 23812 Wahlstedt  
AZ: 04/00089 An



gegen

[Redacted name]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigt: [Redacted name]



hat das Amtsgericht Bad Segeberg  
am 26. August 2005  
durch Rechtspfleger Wabnitz  
beschlossen:

Nach dem Urteil des Amtsgerichts Bad Segeberg vom 1.4.2005 werden die von der beklagten Partei an die klagende Partei zu erstattenden Kosten auf

**2.029,53 EURO**

festgesetzt, die ab 27.05.2005 mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzinsen sind.

Dieser Beschluss folgt hinsichtlich seiner Vollstreckbarkeit der obigen Entscheidung.  
Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die von der klagenden Partei in dem Zivilprozess verauslagten Gerichtskosten sind i. H. v. 97,00 € auf die Kosten der beklagten Partei verrechnet worden und daher dem Erstattungsbetrag hinzuzusetzen.



Die von der klagenden Partei in dem Beweissicherungsverfahren von dem Kläger gezahlten Gerichtskosten von 1.005,11 € fallen ebenfalls dem Beklagten zur Last und sind daher dem Erstattungsbetrag hinzuzusetzen.

Die Kosten des Beweissicherungsverfahrens folgen der Kostenentscheidung des Zivilprozesses. Einer separaten Kostenentscheidung im Beweisverfahren bedarf es nicht.

Der Klägervertreter hat versichert, dass die jeweiligen Beauftragungen zeitlich so gelegen haben, dass die Abrechnung nach der BRAGO nur für das Beweisverfahren zu erfolgen hat, für das spätere Klageverfahren dann bereits nach dem RVG.

Die Terminsgebühr war gem. Nr. 3104 Abs. 1 VV RVG festsetzbar, da hier der Sonderfall vorliegt, in dem eine mdl. Verhandlung zwar vorgeschrieben, tatsächlich aber von dieser abgesehen wurde.

gez. Wabnitz

Gegen diesen Beschluss kann gem. § 104 Abs. 3 ZPO binnen einer Notfrist von zwei Wochen, die mit der Zustellung des Beschlusses beginnt, sofortige Beschwerde erhoben werden. Aus diesem Beschluss kann ohne weiteres die Zwangsvollstreckung betrieben werden, wenn die festgesetzten Kosten nicht innerhalb zwei Wochen seit der Zustellung dieses Beschlusses an den Gläubiger bezahlt werden. Wenn die Entscheidung, die dem Beschluss zugrunde liegt, nur gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar ist, so muss vor Beginn der Zwangsvollstreckung die Leistung der Sicherheit nachgewiesen werden.

Ausgefertigt

Lorenzen, Justizobersekretär  
als UdG



Vorstehende Ausfertigung wird dem Kläger zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt. Eine Ausfertigung des Beschlusses ist dem Gegner am 27.09.2005 von Amts wegen zugestellt worden. Mit der Zwangsvollstreckung darf frühestens zwei Wochen nach der Zustellung begonnen werden (§ 798 ZPO).

Bad Segeberg,

4 OKT. 2005

als UdG

Justizobersekretär

